Gestaltungsvorschlag für eine Anzeige an das Gesundheitsamt gemäß § 13 Absatz 5 Trinkwasserverordnung

An das Gesundheitsamt
Rathausstraße 1
99999 Häuserstadt

Hausverwaltung X-GmbH
Wohnstraße 1
99999 Häuserstadt, den .....
Telefon: 0999 / 12345670
Telefax 0999 / 12345671
E-Mail: Hausverwaltung.x@Internet.de

Anzeige gemäß § 13 Abs. 5 Trinkwasserverordnung
hier: Warmwasserversorgungsanlage (Großanlage zur Trinkwassererwärmung)

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit zeigen wir den Bestand usw. einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung im oben genannten Gebäude an. Dazu machen wir im einzelnen folgende Angaben:

1. Anschrift des Hauses:
Straße.....
Postleitzahl - Ort.....

2. Art des Hauses

☐ Wohnhaus

☐ Geschäftshaus

☐ Wohn- und Geschäftshaus

a) Anzahl der mit Warmwasser versorgten Nutzeinheiten.....
(z.B. Wohnungen, Ladenlokale)

b) Anzahl der Warmwasser versorgten Personen am heutigen Tage.....
(sofern nicht genau bekannt, ungefähre Angabe)

3. Standort der Anlage
Die Anlage befindet sich in folgendem Gebäudeteil.....
(z.B. Keller des Vorderhauses, im Anbau usw.)

4. Größe und Betrieb der Anlage

a) Warmwasserspeicher (Kessel)
- Fabrikat.....
- Volumen in Liter.....
(kann oft dem Typenschild oder den Bauunterlagen entnommen werden)

b) Die Wassertemperatur (ab Kessel) ist im Regelfall eingestellt auf °Celsius.....

c) Der Inhalt der Warmwasserleitungen zwischen dem Trinkwassererwärmer und der Entnahmestelle beträgt mehr als 3 Liter

☐ Ja | ☐ Nein

d) Die technischen Pläne der Anlage sind verfügbar:

☐ Ja | ☐ Nein

e) Die Anzahl der vertikalen Steigeleitungen beträgt.....

f) Die Anlage ist mit Zirkulationsleitungen ausgestattet:

☐ Ja | ☐ Nein

g) In der Anlage befinden sog. Totleitungen:

☐ Ja | ☐ Nein | ☐ Nicht bekannt

h) An die Anlage sind folgende Einrichtungen angeschlossen, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt:
Duschen (Anzahl) ..... / Whirlpools (Anzahl) .....

i) Anzahl der repräsentativen Probenentnahmestellen.....
Diese befinden sich .....

j) Die Anlage wird regelmäßig gewartet

☐ Ja | ☐ Nein

Wartungsfirma ist:
Vorname, Name.....
Straße.....
Postleitzahl, Ort.....
Telefon, Telefax, E-Mail.....

Bitte die Kästchen mit den zutreffenden Angaben ankreuzen.
Nichtzutreffende Zeilen bitte **deutlich** durchstreichen.

5. Angezeigt wird hinsichtlich obiger Anlage :

☐ Die erstmalige Inbetriebnahme ab dem.....

☐ Die Wiederinbetriebnahme ab dem.....

☐ Die Stilllegung ab dem.....

☐ Die bauliche oder betriebstechnische Veränderung an Trinkwasser führenden Teilen ab dem.....
Und zwar sollen folgende Teile verändert werden
(Z.B. Neueinbau von ..... Mischbatterien in allen Nutzeinheiten):

.....

6. Ansprechpartner zu technischen und organisatorischen Fragen sind:

☐ Die obige Hausverwaltung GmbH,

☐ Der Hauswart:
Vorname, Name.....
Straße.....
Postleitzahl, Ort.....
Telefon, Telefax, E-Mail.....

X Hausverwaltung GmbH

diese vertreten durch den Geschäftsführer

NN

.....

(Eigenhändige*] und leserliche Unterschrift)

*] Hinweis zur Unterschrift: Die Trinkwasserverordnung verwendet mehrfach, so auch in ihrem § 13 Abs. 1 den Begriff „schriftlich."
Sowohl der Text der Verordnung als auch die amtliche Begründung geben keine Erläuterung, ob damit die Schriftform im Sinne des § 126 BGB oder die Textform im Sinne des § 126b BGB gemeint ist.
Bei der Schriftform ist die eigenhändige Namensunterschrift erforderlich, bei der Textform reicht auch die maschinenschriftliche oder gescannte Namensunterschrift, ein Faksimile- oder Signumstempel.
Bis zur verbindlichen Klärung dieser Frage sollte daher die Schriftform gewählt werden; folglich muss das an das Gesundheitsamt gehende Schriftstück eigenhändig unterzeichnet werden.
Damit scheiden Fax oder E-Mail aus.

Auszug aus § 13 der Trinkwasserverordnung,Anzeigepflichten

(1) Dem Gesundheitsamt ist schriftlich anzuzeigen:

1. die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage spätestens vier Wochen im Voraus;

2. die erstmalige Inbetriebnahme oder die Wiederinbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage spätestens vier Wochen im Voraus sowie die Stilllegung einer Wasserversorgungsanlage oder von Teilen von ihr innerhalb von drei Tagen;

3. die bauliche oder betriebstechnische Veränderung an Trinkwasser führenden Teilen einer Wasserversorgungsanlage, die auf die Beschaffenheit des Trinkwassers wesentliche Auswirkungen haben kann, spätestens vier Wochen im Voraus; 4. ... 5 ...

(5) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d oder Buchstabe e, in der sich eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung nach der Definition der allgemein anerkannten Regeln der Technik befindet, haben, sofern aus dieser Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit abgegeben wird, den Bestand unverzüglich dem Gesundheitsamt anzuzeigen.
Im Übrigen gelten die Anzeigepflichten nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 entsprechend.

Hinweis: Wird die Pflicht nach § 13 Abs. 1 bzw. Abs. 5 Trinkwasserverordnung nicht korrekt erfüllt, kann gem. § 25 Nr. 3 TrinkwV ein Bußgeld verhängt werden (Bundesgesetzblatt 2011, Teil I, S. 760).

Bitte die Kästchen mit den zutreffenden Angaben ankreuzen.
Nichtzutreffende Zeilen bitte **deutlich** durchstreichen.

© Frank - Georg Pfeifer, Düsseldorf 2011.